



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20 Juni 2022

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen PG Impfpflicht
bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Vanessa Stenzel
Telefon 0211 855-3492
Telefax 0211 855-
vanessa.stenzel@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Ärztekammer Nordrhein
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Zahnärztekammer Nordrhein
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Psychotherapeutenkammer NRW
Tierärztekammer Nordrhein
Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe
Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

**Anwendung des § 20a Abs. 2 und Abs. 3 IfSG
hier: Notwendigkeit einer erneuten Vorlage von Impfnachweisen im
Kontext des § 22a IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

das MAGS haben Anfragen erreicht, in wie fern sich die Regelung des
§ 22a Abs. 1 Satz 3 IfSG auf die Verpflichtung, einen Impfnachweis
gem. § 20a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 IfSG vorzule-
gen, auswirkt.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Seite 2 von 2

Bezüglich der Impfnachweise, die im Rahmen des § 20a Abs. 2 IfSG der Einrichtungsleitung vorgelegt wurden, ist keine erneute Vorlage erforderlich. Diese Personen haben bis zum 15.03.2022 einen Impfnachweis vorgelegt, der nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage ausreichend war. Für die Verpflichtung zu einer erneuten Vorlage eines Impfnachweises zu einem späteren Zeitpunkt, der dann der Maßgabe des § 22a Abs. 1 Satz 2 IfSG zu genügen hätte, bietet § 20a IfSG keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt. § 20a Abs. 4 IfSG ist auf die zuvor geschilderten Fallkonstellationen nicht - auch nicht analog - anwendbar, da eine Änderung von maßgeblichen rechtlichen Vorschriften nicht mit Fällen eines Zeitablaufs vergleichbar ist.

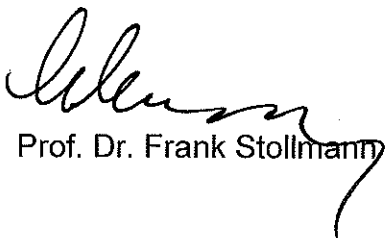
Gleiches gilt für diejenigen tätigen Personen, die zwar gem. § 20a Abs. 3 IfSG nach dem 15.03.2022, aber bis einschließlich 30. September 2022 ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

Lediglich Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit ab dem 01.10.2022 aufzunehmen, haben der Leitung der Einrichtung einen Impfnachweis vorzulegen, der dann den Vorgaben des § 22a Abs. 1 Satz 2 IfSG entsprechen muss.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Prof. Dr. Frank Stollmann